

nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet. Im übrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung berechnet.

Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehntel der in Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die in Absatz 1 bestimmte Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

4.

Die Ziffer 1 in Absatz 1 und Absatz 3 des § 146 werden aufgehoben.

5.

Der § 150 Absatz 2 wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Ausgaben des Grundstücks berechnet, welcher nach Abzug aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beiträge der öffentlichen und den öffentlichen gleichgestellten Lasten zur Verteilung gelangt, mindestens jedoch nach dem Betrage von zwei vom Hundert des Grundstückswertes.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Aufkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrühtem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dierstein, den 30. März 1905.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. K. Graefel. Kuckdeschel.